



Brüssel, den 11. Juni 2015  
(OR. en)

9786/15

CDR 46

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	17050/14 CDR 121 and 5752/15 CDR 29
Betr.:	Ausschuss der Regionen Neubesetzung des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum 2015-2020

---

1. Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses der Regionen läuft am 25. Januar 2015 ab. Gemäß Artikel 305 AEUV haben die Regierungen der Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat ihre Vorschläge für Kandidaten, die zu Mitgliedern und Stellvertretern des Ausschusses der Regionen ernannt werden könnten, übermittelt.
2. Da nicht alle Mitgliedstaaten bis zum 25. Januar 2015 eine vollständige Kandidatenliste übermittelt hatten, hat der Rat zwei Beschlüsse über die Erneuerung – im Wege des schriftlichen Verfahrens am 26. Januar 2015<sup>1</sup> und am 5. Februar 2015<sup>2</sup> – angenommen.

---

<sup>1</sup> **Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020** (*Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 27.1.2015, S. 20*). Ein Korrigendum zu diesem Beschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union L 115 vom 6. Mai 2015, S. 39*, veröffentlicht.

<sup>2</sup> **Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020** (*Amtsblatt der Europäischen Union L 31 vom 7.2.2015, S. 20*). Ein Korrigendum zu diesem Beschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union L 115 vom 6. Mai 2015, S. 40*, veröffentlicht.

3. Nachdem die von den Mitgliedstaaten übermittelten Kandidatenlisten vervollständigt worden sind, ist nunmehr ein dritter und letzter Beschluss über die Erneuerung vom Rat anzunehmen. Die verbleibenden Mitglieder und Stellvertreter sollten – wie in den beiden anderen Beschlüssen über die Erneuerung – mit Wirkung vom 26. Juni 2015 ernannt werden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge den Beschluss in der von den Sprach- und Rechtssachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9771/15 CDR 45) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.
5. Der genannte Beschluss wird gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---